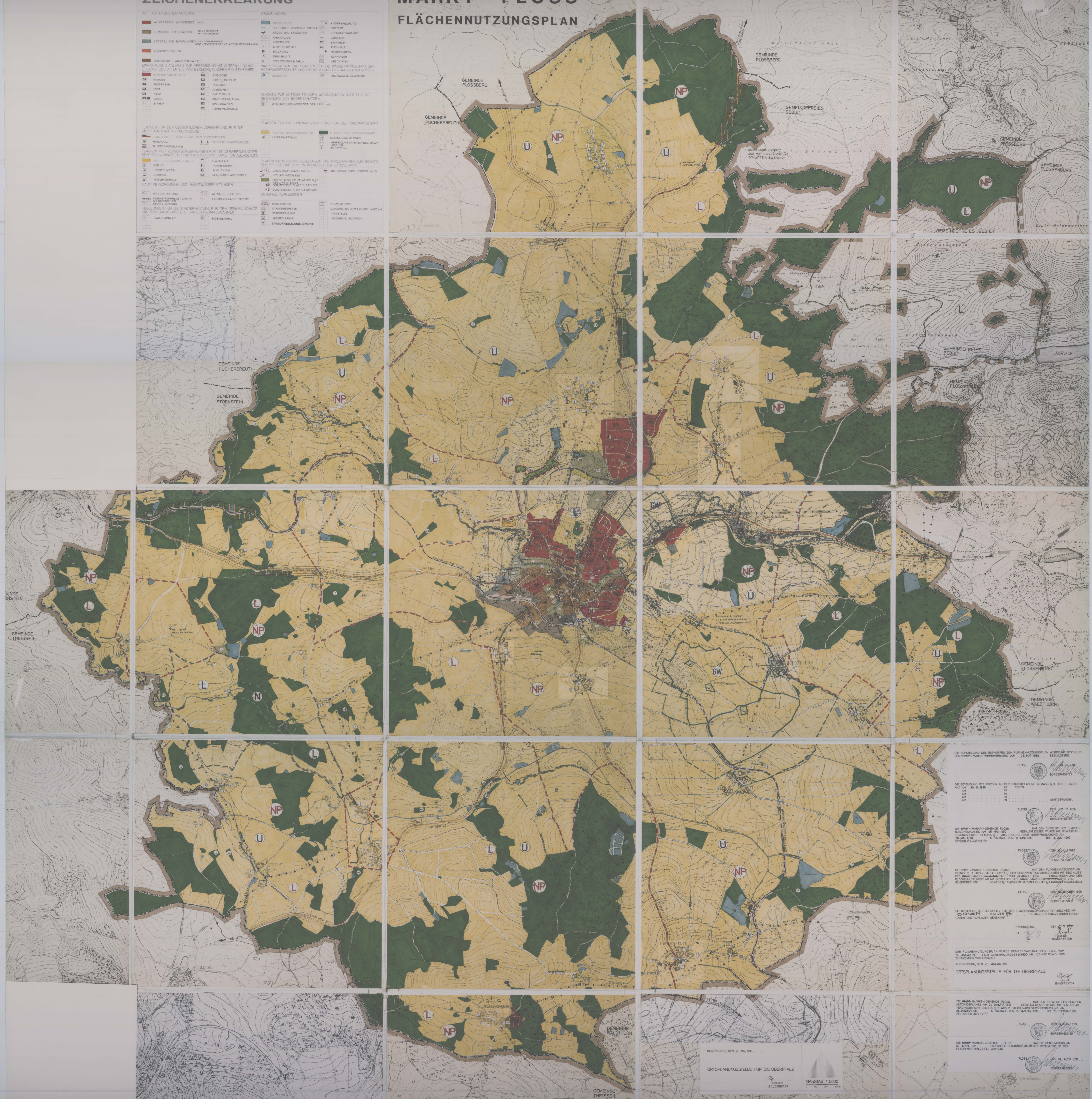

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN MD = DORFGEBIET MI = MISCHGEBIET
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN GE = GEWERBEGEBIET GE/NB = GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
VERKEHRSFLÄCHEN
SONDERGEBIET WOCHENENDHÄUSER
EINRICHTUNG U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNG DES ÖFFENTL. U. PRIV. BEREICHS, FLÄCHEN F. D. GEMEINBED.
GEMEINBEDARFSFLÄCHE
RATHAUS
FEUERWEHR
POST
BANK
SCHULE
BAUHOF
SYNAGOGE
KIRCHE, KAPELLE
PFARRHOF
JUGENDHEIM
CARITASHAUS
OBAG VERWALTUNG
KINDERGARTEN
MEHRZWECKHALLE
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
KLASSIFIZIERTE STRASSEN MIT BAUVERBOTSSTREIFEN
PARKPLATZ
ORTSDURCHFAHRTSGRENZE
BUNDESBAHNGELÄNDE
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIG. V. ABWASS. U. FESTEN ABFALLSTOFF SOWIE FÜR ABLAGERUNG
VER- U. ENTSORGUNGSFLÄCHE
QUELLE
HOCHBEHÄLTER
BRUNNEN
MASCHINENHAUS
KLÄRANLAGE
TRAFOSTATION
SCHALTHAUS
REGENÜBERLAUFBECKEN
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
WASSERLEITUNG
STARKSTROMFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
STARKSTOMKABEL
ABWASSERLEITUNG
FERNMELDEKABEL DER DP
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
BAUDENKMÄLER
BODENDENKMAL
GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN
GLIEDERNDE INNERORTS FREIFLÄ.
BÄUME UND STRÄUCHER
PARKANLAGE
SPORTPLATZ
ALLWETTERPLATZ
BOLZPLATZ
TENNISPLATZ
STRASSENBEGLEITGRÜN
KINDERSPIELPLATZ
FRIEDHOF
KLEINGARTENANLAGE
GÄRTNEREI
SPORTHEIM
TURNHALLE
SPORTSCHÜTZEN
DORFANGER
OBSTGARTEN
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
GEWÄSSER
GRUNDWASSERGEWINNUNG
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
URANAUFSUCHUNGSGEBIET DER ESSO AG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN DER LANDWIRTSCHAFT
LANDSCHAFTSBILD
FLÄCHEN DER FORSTWIRTSCHAFT
STRASSENSCHUTZWALD
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. WALDFUNKTION
BIOTOPWALD
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZGEBIET
NATURPARK NÖRDL. OBERPF. WALD
ÖKOLOG. AUSGLEICHSFLÄCHEN N. §5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB
SCHUTZGEBIET N. ART. 12 BAYNATG
SCHUTZGEBIET N. ART. 6d BAYNATG
SONSTIGE PLANZEICHEN
MARKTGRENZE
LANDKREISGRENZE
STREUBEBAUUNG
AUSSIEDLERHOF
STANDORTGEBUNDENES GEWERBE
EINZELGEHÖFT
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
TANKSTELLE
WEGKREUZ, BILDSTOCK
GEMEINDE PLÖSSBERG
GEMEINDE PÜCHERSREUTH
WILDENAUER WALD
GEMEINDEFREIES GEBIET
QUELLSCHUTZGEBIET ZUR WASSERVERSORGUNG SCHLATTEIN-ELLENBACH
GEMEINDE FLOSSENBÜRG
GEMEINDE STÖRNSTEIN
GEMEINDE THEISSEIL
GEMEINDE WALDTHURN
GAISWEIHER
BRUNNENSCHUTZGEBIET ZV z. WASSERVERSORGUNG d. FLÖSSER LANDGEMEINDEN
SCHÖNBRUNN
THEISSEIL
DIE AUFSTELLUNG DES ENTWURFES ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES ~~STADT~~-/MARKT-/~~GEMEINDE~~RATES VOM 03. MAI 1985 BESCHLOSSEN.
FLOSS DEN 04. 05. 1985 BÜRGERMEISTER
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMASS § 3 ABS. 1 BAUGB HAT AM 30. 11. 1988 IN FLOSS STATTGEFUNDEN.
FLOSS DEN 01. 12. 1988 BÜRGERMEISTER
DIE ~~STADT~~-/MARKT-/GEMEINDE FLOSS HAT DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES AM 25. MAI 1990 GEBILLIGT. DIESER WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB NACH VERÖFFENTLICHUNG AM 28. MAI 1990 IM RATHAUS VOM 11. JUNI 1990 BIS 13. JULI 1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
FLOSS DEN 16. JULI 1990 BÜRGERMEISTER
DIE ~~STADT~~-/MARKT-/GEMEINDE FLOSS HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB GEPRÜFT, ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN MIT BESCHLUSS DES ~~STADT~~-/MARKT-/~~GEMEINDE~~RATES VOM 03. AUGUST 1990 ENTSCHIEDEN UND DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHLUSS DES ~~STADT~~-/MARKT-/~~GEMEINDE~~RATES VOM 05. OKTOBER 1990 GEMASS § 5 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 3 BAUGB FESTGESTELLT.
FLOSS DEN 09. OKTOBER 1990 BÜRGERMEISTER
DIE REGIERUNG DER OBERPFALZ HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHEID NR. 420-4621 NEW 5-1 VOM 21.12.1990 GEMASS § 6 BAUGB UNTER MASSGABEN UND AUFLAGEN GENEHMIGT.
REGENSBURG, DEN 21.12.1990
I.A. (FLIEGEL) BAUDIREKTOR
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE GEMASS MARKTRATSBESCHLUSS VOM 24. JANUAR 1991 LAUT GENEHMIGUNGSBESCHEID NR. 420-4621 NEW 5-1 VOM 21. DEZEMBER 1990 ERGÄNZT.
REGENSBURG, DEN 29. JANUAR 1991
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ
(GREGER) BAUDIREKTOR
DIE ~~STADT~~-/MARKT-/GEMEINDE FLOSS HAT DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES AM 24. JANUAR 1991 GEBILLIGT. DIESER WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB NACH VERÖFFENTLICHUNG AM 25. JANUAR 1991 IM RATHAUS VOM 28. JANUAR 1991 BIS 28. FEBRUAR 1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
FLOSS DEN 04. MÄRZ 1991 BÜRGERMEISTER
DIE ~~STADT~~-/MARKT-/GEMEINDE FLOSS HAT DIE GENEHMIGUNG AM 02. APRIL 1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. SEIT DIESEM TAG IST DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.
FLOSS DEN 04. APRIL 1991 BÜRGERMEISTER
REGENSBURG, DEN 31. MAI 1988
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ
(GREGER) BAUDIREKTOR
MASSTAB 1:5000